

Schienennetz – Benutzungsbedingungen
der Saarbahn Netz GmbH
(SNB Saarbahn Netz GmbH)
ab Netzfahrplanperiode 2016/2017

Abschnitt I

Allgemeines

1. Die Saarbahn Netz GmbH, im folgenden „Betreiber der Schienenwege“ – BdS genannt, betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur „Köllertalstrecke“ (ehemalige DB-Strecken-Nr.: 3291)

von km 0,120(17,3+74 DB-Streckenkilometrierung Strecke Wemmetsweiler-Lebach) bis km 11,6+96 (SBS-Streckenkilometrierung Köllertalstrecke).

Diese Eisenbahninfrastruktur ist auf dem anliegenden Lageplan (**Anhang 1**) eingezeichnet.

2. Gegenstand dieser SNB Saarbahn Netz GmbH sind Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Saarbahn Netz GmbH durch Zugangsberechtigte zur Erbringung von Eisenbahntransportleistungen.
3. Die Saarbahn Netz GmbH stellt als BdS jedem Zugangsberechtigten die öffentliche Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe dieser SNB diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung.
4. Die Trassennutzung ist nur zu dem Nutzungszweck und in dem betriebsüblichen Maß zulässig, wie es dem zwischen dem Zugangsberechtigten einerseits und der Saarbahn Netz GmbH als BdS andererseits abzuschließenden Vertrag entspricht.
5. Die Saarbahn Netz GmbH ist berechtigt, den Leistungsumfang der Infrastruktur jährlich zum Fahrplanwechsel unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Für das Änderungsverfahren gilt § 4 Abs. 4 EIBV.

Abschnitt II

Beschreibung

1. Die Eisenbahninfrastruktur „Köllertalstrecke“ ist durch folgende Werte gekennzeichnet:

Beginn der Köllertalstrecke bei 17,3+74 (DB –km), Ende bei SBS-km 11,6+96;
Elektrifiziert mit 750V DC;
Achslast 16 Tonnen, Meterlast 5 T/m;
Maximale Überhöhung 160mm;
Zugbeeinflussungsanlage: ZUB 222;
betrieben nach EBO in der jeweils gültigen Fassung;
höchstzulässige Streckengeschwindigkeit: 90 km/h;
größte Längsneigung 21,33 Promille;
kleinster Halbmesser auf dem Gleis 280Meter;
minimaler Weichenradius 190m (Ausnahme Bf. Heusweiler Weiche mit 50m Radius;
alle Fahrten werden als Zugfahrten durchgeführt;
Einbaumaß nach RIL 813.0201 der DB von 1,68m auf 1,6m;
eingeschottertes Gleis S49 auf Spannbetonschwellen;
minimaler Gleisabstand im Bf. 4m;
Regelfahrdrahthöhe 5,5m, Mindestfahrdrahthöhe 4,80m;
Köllertalstrecke elektr. Stellwerk der Saarbahn Netz GmbH.



2. Objektive Zugangskriterien für die Zugangsberechtigten:

Besitz sämtlicher für die beabsichtigte Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen;

insbesondere

Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 6 AEG;

erforderliche Bestätigung nach § 4 der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“ nach jeweils gültigem Stand.

3. Davon verlangt Saarbahn Netz GmbH die Vorlage der Genehmigung nach § 6 AEG und der Bestätigung nach § 4 der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“.

4. Der Betrieb auf der Infrastruktur findet statt nach der jeweils aktuellen Fassung der „Ril 408“ und der „Ril 123“ der DB Netz AG, jeweils ergänzt durch die aktuelle „Sammlung Betrieblicher Vorschriften“ – SBV – der Saarbahn Netz GmbH, herausgegeben vom Betriebsleiter der Saarbahn Netz GmbH. Diese SBV wird dem Zugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zugesandt.

Abschnitt III

Charakter der SNB Stadtbahn Saar

1. Die Schienennetz – Benutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH (SNB Stadtbahn Saar) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der oben bezeichneten öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Saarbahn Netz GmbH als BdS durch den Zugangsberechtigten zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.
2. Diese „Schienennetz – Benutzungsbedingungen der Saarbahn Netz GmbH (SNB Stadtbahn Saar) werden nach § 4 EIBV einschließlich ihrer Anhänge veröffentlicht im Internet. Im Bundesanzeiger erscheint ein Hinweis darauf mit der Internetadresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung>.
3. Sie treten erstmals mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Strecke (voraussichtlich im Juli 2011) in Kraft.
4. Auf Verlangen des Zugangsberechtigten sendet Saarbahn Netz GmbH die SNB nebst Entgeltliste kostenfrei dem Zugangsberechtigten per Post oder auf Wunsch per E-Mail zu.
5. Beabsichtigte Neufassungen oder Änderungen der SNB Stadtbahn Saar oder von deren Anhängen werden nach Vorlage an die Bundesnetzagentur und Fristverstreichung nach § 14 e Abs. 1 Nr. 4 AEG entsprechend § 4 Abs. 4 EIBV spätestens zum 1. Oktober des der beabsichtigten Nutzung vorangehenden Jahres veröffentlicht.
Bei dieser Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass Zugangsberechtigte einen Monat lang zu den Schienennetz – Benutzungsbedingungen oder deren Änderungen Stellung nehmen können und es ist anzugeben, auf welchem Wege diese Stellungnahmen erfolgen können.
6. Die aktuelle Fassung der SNB Stadtbahn Saar einschließlich der Anhänge werden unter der Internetseite <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> bekannt gegeben.
7. Die SNB Stadtbahn Saar einschließlich der Anhänge werden außerdem den Zugangsberechtigten schriftlich per Post bekannt gegeben.
8. Die Entgeltliste für die Entgelte für Leistungen nach Anlage 1 EIBV wird gesondert nach § 21 Abs. 7 i. V. m. § 4 EIBV im Internet veröffentlicht.

Abschnitt IV Nutzungsvertrag

1. Der Nutzungsvertrag über die Infrastruktur kommt zustande durch die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebotes des Zugangsberechtigten durch die Saarbahn Netz GmbH.
2. Mit Vertragsabschluss wird dem Zugangsberechtigten das Nutzungsrecht an der Trasse ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag eingeräumt.
3. Wünscht der Zugangsberechtigte Probefahrten (hinsichtlich der Durchführbarkeit der beantragten Trassen) gegebenenfalls vor dem ersten vereinbarten Verkehrstag, so sind diese gesondert zu beantragen und zu vereinbaren.
4. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste (s. unter folgender Internet – Adresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> .
5. Die Saarbahn Netz GmbH als BdS stellt ihrerseits sicher, dass die Infrastruktur nach Abschnitt II dieser SNB während einer Fahrplanperiode dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturkapazität im Benehmen mit den Zugangsberechtigten zu verändern und die technischen und betrieblichen Standards unter Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verändern.
6. Die Behandlung von Abweichungen von Abschnitt II wird in Abschnitt VIII gesondert vereinbart.
7. Die Übertragung einer zugewiesenen Trasse (Trassenhandel) auf einen anderen Zugangsberechtigten ist nicht zulässig.
Ein Zugangsberechtigter kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Beförderungsvertrag verlangen, dass statt seiner ein anderer Zugangsberechtigter (Drittunternehmer) in die Rechte und Pflichten des Trassenvertrages eintritt (§ 11 Abs. 3 EIBV). Die Saarbahn Netz GmbH als BdS kann dem Eintritt des Drittunternehmers widersprechen, wenn dieser den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Sicherheitsanforderungen, nicht entspricht.
8. Zusammenschlüsse von Zugangsberechtigten und internationale Gruppierungen nach § 2 Abs. 4 AEG gelten als Zugangsberechtigte im Sinne dieser SNB Stadtbahn Saar. Ihre Mitglieder haften der Saarbahn Netz GmbH als Gesamtschuldner.

Abschnitt V

Anmeldung und Zuweisung der Trassen

1. Inhalt der Anmeldungen

Die Anmeldungen müssen enthalten

1. die zur Trassenkonstruktion erforderlichen betrieblich – technischen Angaben wie Zuglast, Zuglänge, Halte, Geschwindigkeit, Bremsleistung, Triebfahrzeuggattung;
2. Angaben zur Nutzungsdauer;
3. Benennung der Stellen oder Personen, welche befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von Trassenkonflikten abzugeben.
4. Vollständige und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Spätere Wünsche auf Abweichungen davon werden als Neuansmeldungen behandelt.

2. Prioritäten der Trassenkonstruktion

Die Saarbahn Netz GmbH konstruiert die Zugtrassen nach folgenden Konstruktionsprioritäten:

- i. Bei Jahrestassen fristgerechte Anmeldung vor nicht fristgerechter Anmeldung;
- ii. Im Übrigen verfährt die Saarbahn Netz GmbH nach § 9 Absätzen 4, 5 und 6 der EIBV in der Fassung v. 3. 6. 2005, insbesondere hinsichtlich der Prioritäten in § 9 Abs. 4 EIBV.

3. Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

1. Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens elf und müssen spätestens acht Monate vor dem Wechsel des Netzfahrplanes gestellt werden.
2. Der Betreiber der Schienenwege – BdS – erstellt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Einrichtung von Anträgen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.
3. Der Wechsel des Netzfahrplanes erfolgt am zweiten Samstag im Dezember um 24 Uhr. Wird ein Netzfahrplanwechsel oder eine Netzfahrplananpassung nach den Wintermonaten durchgeführt, insbesondere zur Berücksichtigung etwaiger Fahrplanänderungen im regionalen Personenverkehr, so erfolgt die Umstellung am zweiten Samstag im Juni um 24 Uhr und bei Bedarf zu anderen Terminen (§ 8 Abs. 2 EIBV).
4. Zugangsberechtigte, die innerhalb der Zuweisungsfrist (Punkt V, 3, 1) Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplanes gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs.

5. Der BdS ergreift innerhalb einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
6. Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt der BdS unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
7. Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

4. Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

1. Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplanes (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
2. Der BdS gibt
 1. bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen innerhalb der Erstellung des Netzfahrplanes (§ 14 Abs. 1 EIBV) innerhalb einer Frist von vier Wochen,
 2. bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (§ 14 Abs. 2 EIBV) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagenein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 4 AEG ab oder teilt die Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
3. Von der Frist nach Punkt V 4. 2. 2 kann der BdS in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:
 1. Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
 2. außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
 3. Probefahrten (Versuchszüge zur Feststellung technischer Parameter),
 4. Fahrten mit Nebenfahrzeugen im Sinne von § 18 Abs. 1 EBO (Mehraufwand ist nachzuweisen. Bei mehrfachem Auftreten des gleichen Fahrzeugtyps ist der Mehraufwand auf alle Teilnehmer umzulegen).

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt 2 Wochen.

4. Fälle, die einer besonders aufwändigen Behandlung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrages auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere BdS zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt V. 4. 2. 2 entsprechend der Anzahl der beteiligten BdS um jeweils 5 Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.
5. Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 4 EIBV).

5. Beteiligung mehrerer BdS

Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer BdS betreffen, wird der BdS, bei dem der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen BdS die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Er wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten BdS über den Antrag unverzüglich entscheiden.

6. Rahmenverträge

1. Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können im fünften Monat vor Beginn einer Rahmenfahrplanperiode gestellt werden. Diese Anträge koordiniert der BdS nach Maßgabe des § 13 Abs. 9 und 10 EIBV sowie der unter Punkt V, 7 getroffenen Regelungen.
2. Im Übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 11 EIBV gestellt werden.

7. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht der BdS im Rahmen des § 9 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

1. Der BdS führt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
2. Der BdS kann von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen.
3. Kommt eine einvernehmliche Zuweisung nicht zustande, wird das Verfahren nach Abschnitt V Nr. 2 der SNB durchgeführt.
4. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 EIBV.

Abschnitt VI

Kontaktadresse Saarbahn Netz GmbH

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der Saarbahn Netz GmbH sind an folgende Adresse zu richten:

Saarbahn Netz GmbH
Betriebsleitung
Dipl.-Ing. (FH) Michael Irsch
Hohenzollernstraße 115
D-66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/5003-398 (Vorzimmer)
Tel.: 0681/5003-611 (Eisenbahnbetriebsleiter EBL)
Fax: 0681/5003-322
Handy : 0172/6098146 (EBL)
E-Mail: M.Irsch@saarbahn.de

Dienst – und Bereitschaftszeiten:
Bürozeiten: Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Betriebssteuerzentrale (BSZ) der Saarbahn Netz GmbH
Besetzung: 24 Stunden
Tel.: 0681/5003-639
Fax: 0681/5003-644

Unfallmeldestelle
BSZ der Saarbahn Netz GmbH
Tel.: 0681/5003-639
Fax: 0681/5003-644

Abschnitt VII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen Betriebsbedingungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung und bemühen sich darum, negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.
2. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.
3. Für das Benutzen der Eisenbahninfrastruktur gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Insbesondere sind dies die EBO und die für das Befahren der Infrastruktur durch den Eisenbahnbetriebsleiter für öffentliche Eisenbahninfrastruktur erlassenen Weisungen. Diese Weisungen übersenden die Saarbahn Netz GmbH den Zugangsberechtigten kostenlos und stellt sie unter der Adresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> ins Internet ein.
4. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann der EBL oder dazu legitimierte Personale des Betreibers des Schienenweges dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.
5. Das eingesetzte Personal muss den Anforderungen der EBO entsprechen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
6. Die Saarbahn Netz GmbH vermittelt auf Wunsch die Möglichkeit zum Erwerb der erforderlichen Orts-, Strecken- und sonstigen Kenntnisse. Dies geschieht für die Personale des Zugangsberechtigten zu Kosten gemäß Entgeltliste.
7. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass
 - a. seine Personale alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Kenntnisse besitzen;
 - b. seine Personale entsprechend fortgebildet werden;
 - c. diese Anforderungen auch von den von Dritten in seinem Namen eingesetzten Personalen erfüllt werden.
8. Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16). Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass seine Personale vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend entsprechende Unterweisungen erhalten.

9. Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten
 - a. seitens der Saarbahn Netz GmbH gegenüber den Zugangsberechtigten, insbesondere über Änderungen an Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitseinschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges, Belegungsstand der Anlagen werden diesen schriftlich per Fax oder E-Mail erteilt;
 - b. seitens des Zugangsberechtigten gegenüber der Saarbahn Netz GmbH, insbesondere über den bisherigen Fahrtverlauf, geschätztes Eintreffen des Zuges auf der Infrastruktur der Saarbahn Netz GmbH, Standort des Zuges, Zusammensetzung des Zuges, abweichende Länge oder Bespannung des Zuges, Fahrzeugzahl, Anzahl der Achsen, Lademaßüberschreitungen, Gefahrguttransporte, hält der Zugangsberechtigte für einen eventuellen Abruf durch die Saarbahn Netz GmbH kostenfrei bereit und gibt der Saarbahn Netz GmbH als BdS den kostenfreien Abrufweg rechtzeitig bekannt.
10. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge der Zugangsberechtigten müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Abnahme sowie Instandhaltung den Bestimmungen der EBO; TEIV in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein.
11. Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den Vorschriften der EBO entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Saarbahn Netz GmbH als BdS zum Einsatz kommen.
12. Erfordert ein Verstoß gegen diese Bestimmungen das Aussetzen eines Fahrzeuges oder eine sonstige besondere Maßnahme, haftet der Zugangsberechtigte für alle daraus auch ohne Verschulden entstehenden Schäden.
13. Die Saarbahn Netz GmbH als BdS ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Infrastruktur durchzuführen. Sie wird die notwendigen Maßnahmen mit den betroffenen Zugangsberechtigten abstimmen.
14. Grundlage für die Dauer der Nutzung der Infrastruktur sind die aufgrund des Nutzungsvertrages erstellten Fahrplanunterlagen. Der benutzende Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht freizumachen. Bei Überschreitung dieser Fristen durch den Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt die Regelung entsprechend den Grundsätzen über die Regelung der Folgen bei Betriebsstörungen.



15. Auf ihrer Infrastruktur hat die Saarbahn Netz GmbH nach vorheriger Information an den Zugangsberechtigten das Recht, sich davon zu überzeugen, dass
- der Zugangsberechtigte den vertraglich festgelegten Nutzungszweck nicht überschreitet;
 - der Zugangsberechtigte seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt;
 - die Fahrzeuge des Zugangsberechtigten den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Folgende Bedienstete haben nach Zustimmung des Zugangsberechtigten das Recht zur Mitfahrt auf Triebfahrzeugen des Zugangsberechtigten, wenn sich diese Bediensteten durch einen entsprechenden Ausweis der Saarbahn Netz GmbH legitimieren:

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter;
der / örtlichen Betriebsleiter / in;
der / die für die Anlagenunterhaltung Verantwortliche(n);
der / die zuständige(n) Fahrdienstleiter.

Die Mitfahrberechtigung beschränkt sich auf den Umfang der für die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht notwendigen Kenntnis und auf die Fälle des § 15 EIBV (Störungsbeseitigung).

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der Zugangsberechtigte ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

Abschnitt VIII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Störungen der Betriebsabwicklung (Performance – Regime)

1. Betriebsstörungen sind u. a. Unregelmäßigkeiten sowie andere Ereignisse i. S. der Ril 123 in der aktuellen Fassung bzw. der Anweisung des EBA gem. § 2 Abs. 4 EBO v. 1. 1. 2000 „Gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb melden, untersuchen und berichten“. Dazu zählen auch Fälle der „Höheren Gewalt“ als von außen auf den Eisenbahnbetrieb einwirkende, nicht vorhersehbare Ereignisse, denen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte (Erdbeben, Blitzschlag, Streik, Revolution, kriegsähnliche Ereignisse o. ä.).
2. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über den Eintritt solcher Betriebsstörungen oder Ereignisse.
3. Durch solche Betriebsstörungen oder Ereignisse verursachte Unregelmäßigkeiten liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos, gehen zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zu weiteren Leistungsverweigerungen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinschaftlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
5. In diesem Sinne hat der Zugangsberechtigte insbesondere dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur unverzüglich von schadhafte oder havarierten Fahrzeugen des Zugangsberechtigten geräumt wird. Kommt der Zugangsberechtigte diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, hat die Saarbahn Netz GmbH als BdS das Recht, die Infrastruktur selbst oder durch Dritte auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen.
6. Die Aufgleisung havariierter Fahrzeuge muss nach Ril 123.0120 in der aktuellen Fassung, Seite 1, Punkt 1, (6) und Anhang 5 sowie Aufgleismerkblatt vorgenommen werden.
7. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand – oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb oder die Umwelt, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle und die Unfallmeldestelle der Saarbahn Netz GmbH zu verständigen.
8. Diese Meldung entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Pflicht zur eigenen Einleitung von Gegenmaßnahmen und von der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen staatlichen Organe (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Umweltbehörden).



9. Ist die Saarbahn Netz GmbH aufgrund ihrer Verantwortung als BdS für die Infrastruktur als Zustandsstörerin zur Beseitigung der Störung verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet - verursacht worden ist, trägt der Zugangsberechtigte die der Saarbahn Netz GmbH als BdS entstehenden Kosten.
10. Bei Bodenkontaminationen sind vom Zugangsberechtigten nach vorherigem Einverständnis des EIU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie anlässlich von dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.
11. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen der Vertragspartner ein Schaden verursacht worden ist, haften die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
 - a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
 - b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
12. Soweit die Saarbahn Netz GmbH als BdS durch Höhere Gewalt an der Zurverfügungstellung der Infrastruktur gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus den SNB Stadtbahn Saar sowie den abgeschlossenen Nutzungsverträgen bzw. Rahmenverträgen. Dies gilt für die Zeit, in welcher sie alle zumutbaren Maßnahmen trifft oder ihr die Beseitigung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann.
13. Die Saarbahn Netz GmbH als BdS stellt einen Unfallmeldeplan auf.

Abschnitt IX

Entgeltgrundsätze

Nutzungsentgelt für die Pflichtleistungen

1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Leistungen i. S. d. Anlage 1 zur EIBV sind die Entgeltgrundsätze des BdS.
2. Das Entgelt enthält Zinsanteile für das Anlagekapital, Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Infrastruktur, Aufwendungen für die Instandhaltung, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.
3. Folgende Pflichtleistungen sind mit dem Nutzungsentgelt einer Trasse abgegolten:
 - Erstellung eines Fahrplans einschließlich Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplanunterlagen an den Besteller,
 - Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken- und Gleise in Bahnhöfen, Haltepunkten,
 - im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof (ohne Stationsnutzung) sowie
 - vereinbarte planmäßige Aufenthalte während einer Zugfahrt (ohne Stationsnutzung).
 - kostenlose Erteilung betrieblicher Informationen durch Saarbahn Netz GmbH.
4. Für Sperrfahrten werden keine gesonderte Preise nach der Entgeltliste erhoben.
5. Für die Nutzung von Anlagen fallen weitere Entgelte nach der Entgeltliste an.
6. Für die Entgelte der Stationsnutzung im Personenverkehr finden sich die Regelungen in der Entgeltliste.
7. Die Entgelte für Fahrten zum Erwerb der erforderlichen Orts-, Strecken- und sonstigen Kenntnisse durch Personale der Zugangsberechtigten berechnet die Saarbahn Saar GmbH, indem sie die dafür anfallenden vollen Stunden multipliziert mit dem in der Entgeltliste dafür vorgesehenen Stundensatz.

8. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Strecke führt der BdS ein Anreizsystem in Abhängigkeit der Pünktlichkeit. Die Entgelte für die Nutzung der Trasse werden in Anhängigkeit der prozentualen Pünktlichkeit über ein Fahrplanjahr gerechnet. Als Basiswert der Pünktlichkeit werden 95% definiert. Pünktlich bedeutet hierbei Zeigersprung oder bis + 5 Minuten Verspätung aus der bestellten Trassenlage. Die Pünktlichkeit wird durch Aufschreibung des zuständigen Fdl des BdS festgestellt. Die Werte werden dem jeweiligen EVU schriftlich mitgeteilt. Bei Überschreitung des Basis-Pünktlichkeitswertes von 95% bis zu 100% im Jahresmittel, wird Seitens des BdS ein Abschlag auf die während des Jahres gezahlten Benutzungsgebühren von 10 % gezahlt. Bei Unterschreitungen des Basis-Pünktlichkeitswertes unter 95% im Jahresmittel wird vom EVU ein Aufschlag in Höhe von 10% auf die während des gesamten Jahres gezahlten Benutzungsgebühr verlangt.

9. Die zu errichtenden Entgelte berechnen sich im Personenverkehr und Güterverkehr nach folgendem Verfahren:
 - a. Der Grundpreis (€/Zkm) ergibt sich aus dem Preis für einen nach dem Antrag auf der Infrastruktur zu fahrenden Zugkilometer, multipliziert mit der Zahl der gewünschten Zugkilometer.
 - b. Dazu addiert werden je nach Antrag des Zugangsberechtigten noch die in der Entgeltliste abschließend aufgezählten Sonderkosten (z.B. Dampflokfahrt,), die nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden.
 - c. Aus diesem Rechengang ergibt sich der zu zahlende Trassenpreis.
 - d. Am ende eines jeden Fahrplanjahres erfolgt die Zahlung als Bonus oder Malus nach Punkt 8.

10. Grundlage für die Entgeltberechnung durch die Saarbahn Netz GmbH gegenüber den Nutzern der Infrastruktur ist die jeweils gültige „Entgeltliste“ für die betreffende Infrastruktur.

Die Entgeltliste des BdS Saarbahn Netz GmbH für die Nutzungsentgelte für Leistungen wird einen Monat vor dem Fristbeginn der Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen eines Netzfahrplanes nach § 4 Abs. 1 EIBV veröffentlicht (§ 21 Abs. 7 EIBV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 EIBV).

11. Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich, der Saarbahn Netz GmbH die in der jeweils gültigen Entgeltliste enthaltenen Entgelte zu zahlen.

12. Die vom Zugangsberechtigten zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung zu leisten und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

13. Die Rechnungsstellung durch den BdS erfolgt für den jeweiligen Nutzungsmonat zum 1. des auf die Nutzung folgenden Monats.

14. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig.



15. Sie sind zu überweisen auf das Konto

**Saarbahn Netz GmbH,
Konto Nr. 655 381
BLZ. 59050101
Institut Sparkasse Saarbrücken**

16. Einwendungen gegen die Rechnungsstellung sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Saarbahn Netz GmbH schriftlich anzuzeigen.

17. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

18. Der Kunde kann gegen Forderungen der Saarbahn Netz GmbH nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19. Beabsichtigt der Zugangsberechtigte, eine angemeldete Zugtrasse nicht zu nutzen, so gilt folgendes:

- a. Eine verbindliche Abmeldung der Trasse bis zu 14 Tagen vor der geplanten Inanspruchnahme ist entgeltfrei.
- b. Bei einer verbindlichen Abmeldung der Trasse nach diesem Termin (kleiner 14 Tage vor der geplanten Inanspruchnahme der Trasse) oder bei Nichtnutzung der Trasse ohne vorherige Abmeldung nach Buchst. a. sind 30% der nicht genutzten Trasse zu zahlen. Die Nachzahlung des Entgeltes wird mit dem Tag der Nichtnutzung fällig.

20. Sicherheitsleistung:

Der Betreiber der Schienenwege macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

Kommt das EVU dem geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist der Betreiber der Schienenwege ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Abschnitt X

Vorzeitige Vertragsbeendigung

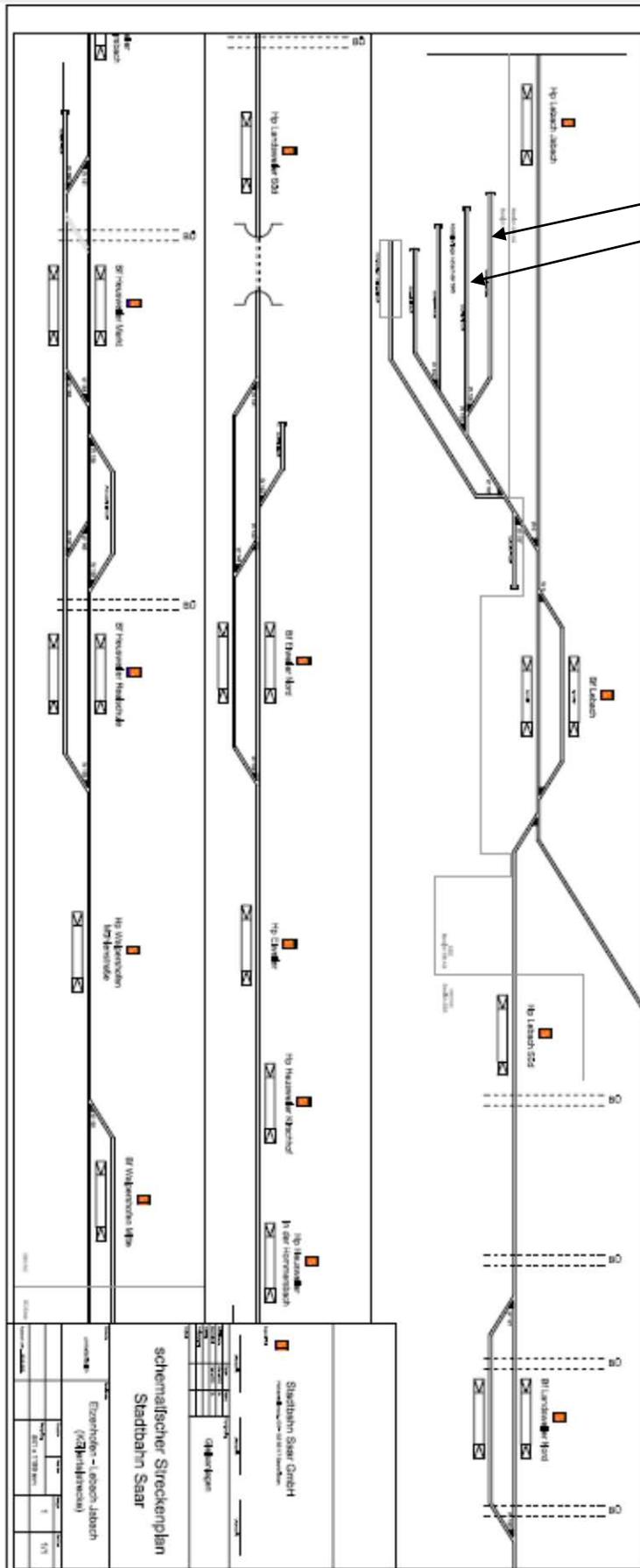
1. Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn
 - eine für den Eisenbahnbetrieb wesentliche Genehmigung widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - ein wiederholter Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen festgestellt wird.

2. Der Vertrag kann insbesondere von der Saarbahn Netz GmbH fristlos gekündigt werden, wenn
 - der Zugangsberechtigte sich in Zahlungsverzug gegenüber der Saarbahn Netz GmbH befindet, und zwar
 - a. eine angemessene Sicherheitsleistung nach Abschnitt IX verweigert,
 - b. für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, oder
 - c. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht;
 - der Zugangsberechtigte eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
 - der Zugangsberechtigte den in Abschnitten VII und VIII SNB Stadtbahn Saar niedergelegten Pflichten nach vorheriger Abmahnung wiederholt nicht nachkommt.



Anhang 1

Lage – und Übersichtsplan



Gleise werden vorerst nicht gebaut

Saarländischer Streckenplan
Stadtbahn Saar
 Eisenbahn - (einstufig) (Kleinbahnen)

1	1/1
---	-----

Anhang 2

**Lage – und Übersichtsplan
der Serviceeinrichtungen
(nur nachrichtlich)**

Serviceeinrichtungen:

**Wartungshalle: Lage Bf. Lebach an Strecke 3274 Wemmetsweiler-Lebach;
Anschlussweiche 6 in Kilometer 17,9**

1 Arbeitsstand Nutzlänge ca. 45m, mit Fahrleitung 750V DC

**Abstellanlagen: Bf Lebach; 2 Abstellgleise mit Nutzlängen 142 und 166m
Ein Ausziehgleis 90m; alle überspannt mit Fahrleitung
750V DC**

Eiweiler Nord; 1 Abstellgleis mit Nutzlänge 95m

**Heusweiler; Ein Abstellgleis und ein Umfahrgleis mit
Nutzlänge 95 und 132m**

Anhang 3

Muster einer Trassenbestellung

An die

Saarbahn Netz GmbH
Hohenzollernstraße 104 - 106
D - 66117 Saarbrücken

Besteller:

Zugangsberechtigter:
Tel.:
Fax.:

Betrifft: Verbindliche Trassenbestellung ثفا
 Verbindliche Lotsenbestellung ثفا

Verbindliche Bestellung von
Rangierpersonal ثفا

Angaben über den Fahrtverlauf:

1. Fahrt:

Am:	von	nach	Leerzug
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	Lz

2. Fahrt:

Am:	von	nach	Leerzug
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	Lz

3. Fahrt:

Am:	von	nach	Leerzug
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	Lz

4. Fahrt:

Am:	von	nach	Leerzug
	gewünschte Abfahrt:	gewünschte Ankunft:	Lz



Angaben für die Durchführung der Fahrt:

Triebfahrzeug (Baureihe):

Höchstgeschwindigkeit:

EBA – Zulassung ja / nein ?

Zugfunk vorhanden ja / nein ?

Anzahl der Wagen und Achsen (ggf. Reihung):

EBA – Zulassung ja / nein ?

Gesamtzahl der Achsen einschließlich Triebfahrzeug:

Bremstellung: G P R R+Mg

vorhandene Brems Hundertstel:

Gesamtlast.....T,

Gesamtlänge.....m,

Höchstgeschwindigkeit.....

Sonstige Besonderheiten:

Gefahrgut ?

Klasse ?

Triebfahrzeug stellt Besteller;

Triebfahrzeugführer stellt Besteller;

Triebfahrzeugführer ist streckenkundig;

Der Besteller versichert, dass die entsprechenden Genehmigungen und Zulassungen vorliegen.

Anweisungsberechtigte sind beim Besteller jederzeit erreichbar unter

.....
.....
.....

....., den.....